

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Thering, Birgit Stöver, Wolfhard Ploog,
Franziska Rath, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

Betr.: Aus den Ohren, aus dem Sinn? – Hamburger Senioren und Sehbehinderte endlich vor den Gefahren „leiser“ Elektrofahrzeuge schützen!

Die Sicherheit aller Betroffenen muss stets Maßstab jeglicher technischen Innovation sein. Dieser Grundsatz muss umso mehr für den Verkehrsbereich gelten, in dem die typischen Gefahren des Straßenverkehrs teils erhebliche Sach- und Personenschäden nach sich ziehen. Der Umstieg auf Elektroantriebe birgt jedoch noch immer die vielfach befürchtete Tendenz zum schwindenden Gefahrensignal. Viele Elektrobusse, E-Autos und E-Tretroller sind noch immer vergleichbar geräuschlos und damit für jeden einzelnen von uns, vor allem aber für Senioren und Sehbehinderte, schwer beziehungsweise kaum noch wahrnehmbar.¹ Die von der Europäischen Union als Reaktion per Verordnung² statuierte Verpflichtung, ab Juli 2019 neue Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen (Neutypen) und ab Juli 2021 alle neuen Hybrid- und Elektrofahrzeuge (Neufahrzeuge) serienmäßig mit Acoustic Vehicle Alerting Systems (AVAS), also Motorengeräuschen ähnelnden Warnsignalen, auszustatten, geht dabei nicht weit genug.³ Denn: Die Verordnung gilt bis Juli 2021 ausschließlich für Neutypen und ab diesem Zeitpunkt lediglich für Neufahrzeuge. Das heißt: Alle bis Juli 2019 entwickelten Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen dürfen, wie der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/18634 vom 10. Oktober 2019 bestätigte, auch bei einer Erstzulassung nach Juli 2021 beziehungsweise einer Erstzulassung erst innerhalb der hierfür statuierten Übergangsfristen des Kraftfahrtbundesamtes, weiterhin uneingeschränkt geräuschlos auf Hamburgs Straßen fahren und für uns alle Gefahrenquelle sein.

Da dies ein nicht hinnehmbarer Zustand ist, der gegebenen staatlichen Schutzpflichten widerspricht, ist darauf hinzuwirken, dass neben Elektrotretrollern auch die bis Juli 2019 entwickelten Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen zeitnah mit AVAS nachgerüstet werden.

¹ Vergleiche zum Beispiel: NDR.de, Sehbehinderte protestieren gegen leise E-Fahrzeuge, 10.09.2019; – erhältlich unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Sehbehinderte-protestieren-gegen-leise-E-Fahrzeuge,protest860.html> (Stand: 10.10.2019).

² Verordnung (EU) Nummer 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG; – erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0540&from=EN> (Stand: 10.10.2019); Delegierte Verordnung (EU) Nummer 2017/1576 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen; – erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1576&from=DE> (Stand: 10.10.2019).

³ Vergleiche zum Beispiel: Erneuerbar-Mobil.de, Informationsblatt zu akustischen Warnsystemen für Elektrofahrzeuge; – erhältlich unter: <https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2018-07/Infoblatt%20AVAS.pdf> (Stand: 10.10.2019).

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, in Bezug auf jeweils welche der bis Juli 2019 entwickelten Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen eine Nachrüstung mit Acoustic Vehicle Alerting Systems (AVAS) zu jeweils welchen Kosten technisch machbar ist.
2. zu prüfen, in Bezug auf jeweils welche Elektrotretrollertypen eine Nachrüstung mit Acoustic Vehicle Alerting Systems (AVAS) zu jeweils welchen Kosten technisch machbar ist.
3. zu prüfen, inwiefern die Nachrüstung der gemäß Ziffer 1. als technisch nachrüstbar eingestuften Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems durch finanzielle Anreize beschleunigt werden kann.
4. zu prüfen, inwiefern die Nachrüstung der gemäß Ziffer 2 als technisch nachrüstbar eingestuften Elektrotretrollertypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems durch finanzielle Anreize beschleunigt werden kann.
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bis spätestens 1. Juli 2021 eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung der gemäß Ziffer 1. als technisch nachrüstbar eingestuften Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems verankert wird.
6. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bis spätestens 1. Juli 2021 eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung der gemäß Ziffer 2. als technisch nachrüstbar eingestuften Elektrotretrollertypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems verankert wird.
7. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Nachrüstung der gemäß Ziffer 1. als technisch nachrüstbar eingestuften Hybridelektro- und Elektrofahrzeugtypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems durch finanzielle Anreize beschleunigt wird.
8. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Nachrüstung der gemäß Ziffer 2. als technisch nachrüstbar eingestuften Elektrotretrollertypen mit Acoustic Vehicle Alerting Systems durch finanzielle Anreize beschleunigt wird.
9. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2019 zu berichten.